



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Verfügung

vom 26. März 2015

5089

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion Amt für Verkehr Planverwaltung	
PBG	
Buchs	0083-0046

Gemeinde Buchs

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Furtbachstrasse / Stationsstrasse,

Abschnitt Kreisel „Furtbach“ bis Bahnhof „Buchs-Dällikon“

Baulinien. Der Gemeinderat Buchs hat mit Beschluss vom 9. März 2015 an der Furtbachstrasse / Stationsstrasse, Abschnitt Kreisel „Furtbach“ bis Bahnhof „Buchs-Dällikon“, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine betroffen.

Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 9. März 2015 vom Gemeinderat Buchs beschlossene Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Furtbachstrasse / Stationsstrasse, Abschnitt Kreisel „Furtbach“ bis Bahnhof „Buchs-Dällikon“, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Genehmigungsentscheid ist gemäss § 5 Abs. 3 PBG von der Gemeinde Buchs zusammen mit dem Gemeinderatsbeschluss zu veröffentlichen und aufzulegen.
- III. Der Gemeinderat Buchs wird eingeladen, dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss und Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- IV. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen kann gegen diese Verfügung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Verfügungskopie an:
AFV, Bauen an Staatsstrassen (1-fach)

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr